

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung

Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe und gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 14.11.2018 folgende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung beschlossen.

Erste Änderung vom 15.05.2019 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

1. Grundsätze

- 1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert Maßnahmen der Qualitätsverbesserung entsprechend der „Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“.

Insoweit Qualitätsstandards des Landkreises Dahme-Spreewald für die Kindertagesbetreuung gelten, sollen diese bei der zu treffenden Förderentscheidung ebenfalls Berücksichtigung finden.

- 1.2 Die zur Verfügung gestellten Mittel können von freien, kommunalen und privaten Trägern sowie Kindertagespflegepersonen für Angebote der Kindertagesbetreuung gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII in Anspruch genommen werden.

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Maßnahmen müssen mit dem jeweiligen pädagogischen Konzept des Betreuungsangebotes übereinstimmen. Das zugrunde gelegte Konzept sollte nicht älter als fünf Jahre sein.

- 1.3 Förderanträge können für alle Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald gestellt werden. Über Förderanträge von freien Trägern, privaten Trägern und von Kindertagespflegepersonen ist die amtsfreie Gemeinde/das Amt in Kenntnis zu setzen.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.5 Die Anerkennung von Honoraren erfolgt gemäß den „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/ Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV Honorare MBJS)“ in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.6 Mit Fördermitteln des Landkreises Dahme-Spreewald angeschaffte Gegenstände mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 150,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind zu inventarisieren und für denwendungszweck fünf Jahre zu erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuwendungsgeber im Zuwendungsbescheid eine davon

abweichende Zweckbindungszeit festlegen. Der Zuwendungsempfänger darf über die angeschafften Gegenstände vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

- 1.7 Eine Förderung erfolgt im Rahmen der drei Förderbereiche gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie. In begründeten Einzelfällen kann bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald von den für die einzelnen Förderbereiche geltenden Voraussetzungen sowie von der geregelten Art und Höhe der Zuwendungen abgewichen werden.

2. Förderbereiche

Förderbereich 1	Aufwendungen zur Qualifizierung des Fachpersonals
Förderbereich 2	Aufwendungen für Projekte und sonstige Maßnahmen
Förderbereich 3	Aufwendungen für Personalkosten im Rahmen struktureller Projektförderung

3. Verfahren

Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren unterliegen dem Zuwendungsrecht. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X).

Der Antrag ist mit dem Grundformular „Antrag auf Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung“ sowie dem Spezialformular zu dem jeweiligen Förderbereich zu stellen.

Der Antrag ist an den Landkreis Dahme-Spreewald zu richten.

Der Antragsschluss ist für die einzelnen Förderbereiche wie folgt festgelegt:

Förderbereich 1	4 Wochen vor Maßnahmebeginn
Förderbereich 2	8 Wochen vor Maßnahmebeginn
Förderbereich 3	8 Wochen vor Maßnahmebeginn

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen vom Antragsschluss zulassen. Der Ausnahmetatbestand ist durch den Antragsteller schriftlich zu begründen.

Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag bedarf einer rechtsverbindlichen Unterschrift.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses/einer Zuweisung gewährt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des

Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO BB).

Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Fristen des jeweiligen Zuwendungsbescheides. Auf die Geltendmachung von Zinsen gem. § 50 SGBX wird verzichtet.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung vom 08.07.2008 außer Kraft.

Förderbereich 1	Aufwendungen zur Qualifizierung des Fachpersonals
------------------------	--

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Qualifizierungen von Fachpersonal in der Kindertagesbetreuung, die zu einer Qualitätsentwicklung im jeweiligen Betreuungsangebot beitragen.

Dazu gehören (keine abschließende Aufzählung):

- Fachtage
- Fortbildungen
- Seminare
- Workshops

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmenbeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, das Ziel und die methodische Umsetzung gibt. Der Antragsteller weist nach, dass ggf. externe Anbieter über die erforderliche Qualifikation verfügen.

Bei Qualifizierungen über einen längeren Zeitraum sollte eine Qualifizierungsvereinbarung zwischen dem antragstellenden Träger sowie der teilnehmenden Fachkraft abgeschlossen werden. Diese ist dem Antrag beizufügen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Einzelqualifizierungen werden nur Teilnehmerbeiträge gefördert. Reisekosten, Übernachtungsgelder sowie Wegstreckenentschädigungen sind nicht förderfähig.

Bei Inhouse- sowie Teamfortbildungen werden für den Dozenten/die Dozentin in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung Fahrkosten mit dem eigenen PKW oder bei öffentlichen Verkehrsmitteln die Fahrkosten in der nachgewiesenen Höhe anerkannt.

Die Anerkennung von Honoraren erfolgt gemäß den „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/ Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV Honorare MBS - VV Hon MBS)“ in der jeweils geltenden Fassung.

4. Verfahren

Zur Antragstellung sind das Grundformular und das Spezialformular 1 zu verwenden. Antragschluss ist vier Wochen vor Maßnahmebeginn.

Förderbereich 2 Aufwendungen für Projekte und sonstige Maßnahmen
1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Projekte (Personal- und Sachkosten) und sonstige Maßnahmen, die zu einer Qualitätsentwicklung im jeweiligen Betreuungsangebot beitragen bzw. die Kinder in ihren Bildungsprozessen unterstützen.

Dazu gehören (keine abschließende Aufzählung):

- Raumgestaltung entsprechend der Grundsätze der elementaren Bildung
- auf die Bildungsbereiche bezogene Maßnahmen und Projekte, die die Interessen/Themen der Kinder aufgreifen
- externe Qualitätsfeststellung

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Vermögensgegenstände dürfen einen Wert von 1.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmenbeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, das Ziel und die methodische Umsetzung gibt.

Der Antragsteller weist nach, dass ggf. beteiligte externe Anbieter über die erforderliche Qualifikation verfügen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Anerkennung von Honoraren erfolgt gemäß den „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV Honorare MBS - VV Hon MBS)“ in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Förderung von externen Qualitätsfeststellungen können, abweichend von Pkt. 1.5 dieser Richtlinie, höhere Honorare, als in der „VV Honorare MBS – VV Hon MBS“ festgehalten, als zuwendungsfähige Gesamtausgaben anerkannt werden.

Für Qualitätsfeststellungen ist eine Förderung von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben möglich.

4. Verfahren

Zur Antragstellung sind das Grundformular und das Spezialformular 2 zu verwenden. Antragschluss ist acht Wochen vor Maßnahmebeginn.

Für Projekte, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert werden und deren Fördervoraussetzungen sich nicht verändern, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Förderbereich 3**Aufwendungen für Personalkosten im Rahmen
struktureller Projektförderung****1. Zuwendungsgegenstand**

Gefördert werden Aufwendungen für Personalkosten im Rahmen struktureller Projektförderung.

Dazu gehören (keine abschließende Aufzählung):

- Personalkosten für trägereigene Praxisberatung für Einrichtungen im Landkreis Dahme-Spreewald
- Personalkosten für Koordinierungsstellen für Projekte mit Wirkung auf das System der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald (Multiplikation/Vernetzung)
- Personalkosten für die Vermittlung und Pflege der sorbisch-wendischen Sprache

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmenbeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, das Ziel und die methodische Umsetzung des Projektes sowie über die Qualifikation der einzusetzenden Fachkräfte gibt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Personalkosten können in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

Abweichend davon erfolgt für die trägereigene Praxisberatung eine Festbetragsfinanzierung. Es können bis zu 1.000 Euro monatlich für die Kosten einer Stelle Praxisberatung für eine Kapazität von 1.500 Plätzen im jeweiligen Wirkungsbereich einer Praxisberatung gefördert werden. Bei geringerer Kapazität erfolgt eine anteilige Finanzierung.

4. Verfahren

Zur Antragstellung sind das Grundformular und das Spezialformular 3 zu verwenden. Antragschluss ist acht Wochen vor Maßnahmebeginn.

Für Projekte, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert werden und deren Fördervoraussetzungen sich nicht verändern, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.